

Bern, 14. August 2020

IMBA Schweiz
Marktgasse 50
3011 Bern

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Strassennetze
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Stellungnahme der IMBA Schweiz zur Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung JSV)

Sehr geehrter Damen und Herren

Die International Mountain Bicycling Association IMBA Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktes Geschäft.

Die IMBA Schweiz wurde im Jahr 2019 gegründet und vertritt seither die Interessen des Mountainbike-Breitensports auf nationaler Ebene. Die IMBA Schweiz will allen Menschen in der Schweiz Zugang zu attraktiven Mountainbike Infrastrukturen ermöglichen um somit die Schweiz als Mountainbike Land zu stärken und um die Bewegungsförderung (auch von Kindern) zu unterstützen. Die IMBA Schweiz arbeitet vernetzt im Schnittbereich zwischen Gesellschaft, Industrie und Politik. Sie leistet seinen Beitrag zur Erarbeitung von Grundlagenwissen über den Mountainbike-Breitensport in der Schweiz und bringt sich aktiv bei der Entwicklung und Förderung nachhaltiger Mountainbike Infrastrukturen ein. Der IMBA Schweiz gehören momentan u.a. folgende Institutionen an: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, velosuisse, SwissCycling, ProVelo, Regionaldirektoren Konferenz, Stiftung Freude herrscht und Trailnet.

Gerne nehmen wir Stellung zu einem wichtigen Punkt der Verordnungsänderung:

WSGV, Artikel 5, Abs.1 Buchstabe h

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüßen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für den Mountainbiker. Dass gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist dagegen nicht nachvollziehbar. Mit dem neuen Veloweggesetz wird der Zweck der Fusswege neu definiert. Wege der Klasse 6 sind nicht mehr nur als Fusswege zu sehen, sondern eher als Wege der Freizeitnutzung und da gehört das MTB klar dazu. Weginfrastrukturen auf denen Mountainbiking legal betrieben werden kann, sind aufgrund ihres kanalisierenden Effekts sehr wichtig, da sie die Besucherlenkung insbesondere in Naturräumen vereinfachen. Bei der Planung müssen Lenkungskonzepte in Abstimmung mit Forst und Jagd erstellt werden, damit die Ansprüche der Wildtiere berücksichtigt und respektiert werden können. Entlang von vielbegangenen Routen können bei Wildtieren zudem Gewöhnungseffekte beobachtet werden. Ein Verbot ist oft

weder räumlich noch zeitlich praktikabel umsetzbar und deshalb nicht zielführend. Mountainbiker werden die bekannten Wege verlassen und neue finden. Zielführender ist eine effiziente Kanalisierung der Mountainbiker durch ein attraktives und verständlich formuliertes Routennetz.

Zudem ist es wichtig, dass weiterhin Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

Schliesslich machen wir darauf aufmerksam, dass Leicht-Motorfahrräder (Langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25km/h und max. 500 W Leistung (Art. 18 Bst. B VTS)), welche gemäss Verkehrsverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen sind, auch bei der Umsetzung der WSGV dem Fahrrad gleichgestellt werden und als nicht motorisierte Fahrzeuge gelten müssen.

- **Art. 5, Abs. 1, Bst. h ist wie folgt anzupassen**

Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie **motorisierte** Fahrzeuge jeglicher Art **auf Fusswegen der Klasse 6 und** abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benützen. ~~in begründeten Fällen können~~ Die Kantone **können** Ausnahmen vorsehen.

Freundliche Grüsse

Thomas Egger
Präsident IMBA Schweiz,
Direktor Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
für die Berggebiete SAB

Martin Wytttenbach
Geschäftsführer IMBA Schweiz

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift